

**Verfahren bei Unterrichtsversäumnis der Oberstufe**

1. a) Ein Schüler/Eine Schülerin, die gefehlt hat, legt unverzüglich dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin eine Versäumnismeldung vor, die ein Erziehungsberechtigter/eine Erziehungsberechtigte bzw. bei Volljährigkeit der Schüler/die Schülerin selbst unterschrieben hat (Formblätter liegen im Sekretariat).
  - b) Der Schüler/Die Schülerin legt die Versäumnismeldung allen Fachlehrern/ Fachlehrerinnen, deren Unterricht er/sie versäumt hat, zur Abzeichnung vor.
  - c) Die vollständige abgezeichnete Versäumnismeldung wird innerhalb einer Woche beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin abgegeben.
  - d) Kommt ein Schüler/eine Schülerin dieser Pflicht nicht nach, gilt das Versäumnis als unentschuldigt, die Leistung der Stunde wird dann mit 0 Punkten bewertet.
2. a) Muss ein Schüler/eine Schülerin während eines Tages, an dem er/sie in der Schule ist, den Unterricht verlassen, meldet er/sie sich über das Sekretariat bei seinem Klassenlehrer/ seiner Klassenlehrerin ab.
  - b) Fehlt ein Schüler/eine Schülerin länger als drei Tage, benachrichtigt er oder sie über das Sekretariat seinen Klassenlehrer/seine Klassenlehrerin.
3. Nach vierfachem Fehlen in einem Fach innerhalb eines Halbjahres informiert der Fachlehrer/ die Fachlehrerin den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin.
4. a) Die Schule kann ein ärztliches Attest fordern (OAPVO § 7 (7)).
  - b) Sollten in diesem Fall Unterrichtsversäumnisse auftreten, die nicht durch ein Attest entschuldigt werden, gelten sie als unentschuldigt.
5. Fehlt ein Schüler/eine Schülerin mehrmals unentschuldigt, kann der Kurs aberkannt werden. Darauf ist der Schüler/die Schülerin vorher hinzuweisen. Dieses ist zu dokumentieren.
6. Kommt ein Schüler/eine Schülerin der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht weiterhin nicht nach, ist er/sie schriftlich auf die Möglichkeit der Entlassung aus der Schule hinzuweisen ( § 19,4 SG). „Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist...“
7. Wenn ein Schüler/eine Schülerin eine Klausur versäumt, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Nichtvorlage ist die Klausur mit 0 Punkten zu bewerten. Ein Rücktritt von einer Klausur nach Bekanntgabe der Aufgaben „wegen Krankheit“ ist nicht möglich.
8. Freistellung vom Unterricht (z.B. Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräch o.A.) muss vorher bei dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin beantragt werden.

